

# Benutzungsordnung für die Gemeindebibliothek Elsenfeld

## **I. Allgemeines**

1. Die Gemeindebibliothek Elsenfeld ist eine öffentliche Einrichtung. Sie kann auf privatrechtlicher Grundlage im Rahmen dieser Benutzungsordnung benutzt werden.
2. Die Leitung der Gemeindebibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen und für die Ausleihe bestimmter Mediengruppen besondere Bestimmungen treffen.

## **II. Anmeldung**

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines anderen Dokumentes an. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen das schriftliche Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten. Das Mindestalter für die Ausstellung eines Benutzerausweises beträgt 7 Jahre.
2. Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an. Jeder Benutzer erhält einen maschinenlesbaren, in der Familie übertragbaren Benutzerausweis. Dieser ist sorgfältig aufzubewahren und in den Bibliotheksräumen auf Verlangen vorzuzeigen. Der Verlust des Ausweises sowie eine Namens- oder Adressenänderung ist der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder die Gemeindebibliothek es verlangt.

Die Jahreskarte kostet 16,00 €; Einheimische erhalten einen Zuschuss von 6,00 €, so dass sie letztlich nur 10,00 € bezahlen müssen. Die Jahreskarte ist innerhalb der Familie übertragbar.

3. Der Benutzer erklärt sich mit der Anmeldung einverstanden, dass die erhobenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Ausleihverbuchung im automatischen Verfahren verarbeitet werden.

## **III. Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung**

1. Entleihungen und Leihfristverlängerungen sind nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich.
2. Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für Zeitschriften und Zeitungen 2 Wochen. Diese Leihfrist kann in begründeten Fällen verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
3. Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
4. Die Gemeindebibliothek kann entliehene Medien jederzeit zurückfordern. Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.

5. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung kann die Gemeindebibliothek ein Entgelt erheben.
6. Die Bibliotheksleitung kann die Ausleihmenge für einzelne Mediengruppen begrenzen sowie Altersbeschränkungen erlassen.

#### **IV. Auswärtiger Leihverkehr**

Wissenschaftliche Literatur, die nicht im Bestand der Gemeindebibliothek ist, kann über den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für diese Vermittlung kann die Gemeindebibliothek ein Entgelt erheben.

#### **V. Behandlung der Medien, Haftung des Benutzers**

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen bzw. von ihm in den Räumen der Bibliothek benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verlust oder Veränderung (Beschmutzung, Beschädigung u.a.) zu bewahren.
2. Auch Unterstreichungen, Randvermerke, Entfernen von Bildern oder Beilagen sowie das Entfernen von EDV-Etiketten gelten als Veränderung, für die der Benutzer haftbar gemacht werden kann.
3. Der Benutzer soll den Zustand der ihm übergebenen Medien überprüfen und auf etwaige Mängel hinweisen.
4. Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für jede Veränderung oder den Verlust von Medien ist der Benutzer zum Schadenersatz verpflichtet. Der Benutzer hat grundsätzlich Schadenersatz in Geld bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten, soweit er der Gemeindebibliothek mit deren Einwilligung nicht vollwertige Ersatzmedien übereignet.
5. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
6. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entlehene Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

#### **VI. Rückgabe der entliehenen Medien, Leihfristüberschreitung**

1. Die entliehenen Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist ohne rechtzeitige Verlängerung wird eine Versäumnisgebühr fällig. Diese beträgt pro Medium 1,00 € und steigt zweiwöchentlich um die gleiche Summe. Die Gebühr ist unabhängig von einer schriftlichen Mahnung. Nach Erreichen der höchsten Mahnstufe von 7,00 € pro Medium werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Dafür sind vom Benutzer zusätzlich 15,00 € zu bezahlen.<sup>i</sup>
2. Der Benutzer wird dann von der weiteren Benutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen.

3. Bei nicht gezahlten Versäumnisgebühren behält sich die Gemeindebibliothek eine Sperrung des Benutzerausweises vor.

## **VII. Hausordnung**

1. Jeder Benutzer soll sich in den Bibliotheksräumen so verhalten, dass er keinen anderen Benutzer stört. Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Taschen aller Art sollen in den dafür vorgesehenen Fächern abgelegt werden. Werden Taschen mitgenommen, so hat das Bibliothekspersonal das Recht, sich den Inhalt vorzeigen zu lassen.
2. Die Bibliotheksleitung übt das Hausrecht aus. Benutzer, die den geordneten Betrieb stören, können aus den Bibliotheksräumen verwiesen werden.
3. Für vom Benutzer in die Bibliotheksräume mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

## **VIII. Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Ausschluss von der Benutzung**

1. Um das Benutzungsverhältnis zu beenden, sind die entliehenen Medien sowie der Benutzerausweis zurückzugeben und eventuell offene Gebühren zu begleichen.
2. Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen werden.

## **IX. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Februar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Gemeindebibliothek vom 29. März 1994 außer Kraft.

Elsfeld, 06. Oktober 1998

Helmut Oberle  
Erster Bürgermeister

---

<sup>1</sup>1. Änderung: Ergänzung (Gebühren) Ziffer II Nr. 2, Änderung Ziffer VI Nr. 1, in Kraft getreten am 01.01.2002